Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini

Engau, Johann Rudolph Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. XVI. ad §. 285. *** p. 441. A. Formul eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

β) von ihrem Mann boßhafter Weise und lange Zeit verlassen, hingegen

y) wahrend ihrer Einsamkeit von Caio mit

Ungeftim und ohne Machlaß, auch

d) gegebener gewissen Versicherung, daß Sempronius tod sen, zum Benschlaf sollicitiret, und endlich gebracht worden,

muß iedermann bekennen, daß sie ben begangenen Shebruch nur culpam leuissimam, oder, wenn es boch kommt, leuem begangen, und nicht viel mehr

als eine stuprata gefündiget habe.

Inquisitin hoffet daher mit Recht, daß zukunftige Urthels-Verfassere, diese momenta wohl erwegen, und sie, wo nicht völlig loßzehlen, dennoch nur mit der auf stuprum gesetzten Strafe belesgen werden.

Nr. XVI. ad §. 285.*** p. 441.

Formul eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird.

Ms uns angebrachte Rüge, simmarisch Vers hör und Untersuchung, wie auch andere ges haltene Registraturen, N. N. betrefende n. e. F. z. u. d. U. R. g. w. D. S. W. R.

Daß wider erst gedachten N. N. mit der Special-Inquisition gebührend zu versahren, derowes gen derselbe über gewisse Articul zu vernehs men, über dassenige, so er verneinet, Zeus gen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Ens des abzuhören, auch da nöthig, mit Inquisiten siten zu confrontiren. Worauf und wenn er mit seiner Haupt-Defension gehöret worden, ferner ergehet was Recht ist.

Formula eines Urthels, darinnen peinlich Beklagter wegen seines begangenen und gestandenen Verbrechens veruretheilet wird.

Ils uns die wider N. ergangene Inquisitions-

Hat ermelder Inq. da man ihn bendes summarisch und hierauf articuls weise vernommen, in authe bekannt, daß er 2c.

So wird derselbe, wenn er aufseinem gethanen Bekenntniß NB. ubi pæna corporalis dictatur vor Gericht, sin capitalis vor öffentlich gehegten hochnothpeinlichen Half-Gericht beharret, sothanen begangenen und gestandenen

(Missethaten) halber, gestalten Sachen nach,

mit dem Schwerd, Rad, Strang 2c. vom Leben zum Tode

billig [verwiesen] V. N. W.

Formula eines Urthels, da Inq. der sein Verbrechen gestanden, und darauf sich defendiret, nichts destominder verdammet wird.

Acta,

Acta, so wohl was derselbe zu seiner Defension in Schriften übergeben, n. e. F. g. u. d. U. R. g. w. D. S. W. V. R.

Hat ermelder Ing. da man ihn bendes zc.

ut in præced.

Db nun wohl derfelbe zu seiner Entschuldigung

anführet, daß zc.

Alldieweil aber dennoch folches Einwenden ihm daher nicht zu statten kommen mag, daß er zc.

Go ift Inq. im Fall er auf seinem gethanen

Bekenntniß vor 2c.

Formula eines Urthels, darinnen auf die territion erfannt wird.

Mis uns 2c.

28 ABird Inquisit beschuldiget 20.

(hic inculpatum delictum enarratur cum-

suis circumstantiis.)

Db nun wohl derfelbe deffen nicht geftandig fenn will, und zu feiner Entschuldigung anführet, daß 2c.

(adducuntur momenta defensionis.)

Alldieweisen aber dennoch 2c.

(fistuntur indicia contra reum militantia, & destruuntur momenta desensionis.)

Go erscheinet daher allenthalben so viel, daß Ing. N. vor unschuldig nicht zu achten; das fern er nun sein Geständnif richtiger zu thun, fich ferner weigern solte, ift er dem Scharfs Richter vorzustellen, und vermittelft deffen

als solte und wolte er ihn angreisen, iedoch noch zur Zeit unangegriffen lasse, zu bes fragen zc.

Db 20.

Wann nun seine Aussage, und wie er sich dars ben geberdet, mit Fleiß, immassen zu beschehen, zu denen Acten verzeichnet, und mit diesen hins wiederum verschicket wird, so ergehet in der Sache ferner was Necht ist.

E.

Formula eines Urthels, darinnen auf die Daumen-Stocke erkannt wird.

ird Inquisit beschuldiget 2c. Ob nun wohl derselbe 2c. Alldieweil aber dennoch 2c.

So erscheinet dem Scharf Nichter dergestalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur Leiter sühren, die zur Peinlichkeit gehöris gen Instrumenta vorzeigen, die Daumens Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, ies doch, daß es daben verbseibe, und mit Inqvor dießmahl weiter nichts vorgenommen werde, woben er denn mit allem Ernst zu bes fragen:

Ob er nicht 2c. Wann nun seine Uhrgicht und wie er sich darben geberdet 2c. F. ForF.

Formula eines Urthels, da auf mehrere Peinlichkeit erkannt wird.

aber dennoch zc. So erscheinet zc. Alldieweil schrauben, auch da dieses nichts fruchten solte, mit den Schnüren den Anfang machen, iedoch daß es daben verbleibe, und zc.

Worben er denn mit allem Ernft zc.

Wann nun seine Urgicht 20.

G.

Formula eines Urthels, da Peinl. Bekl. die ihm zuerkannte tortur zu heben nicht vermogt.

Saß Ing. N. in seiner übergebenen Defensions-Schrift etwas, so ihm zustatten kommen mochte, nicht ausgeführet; derowegen das f. befindliche Urthel, an ihm gebührend zu vollstrecken.

H.

Formula eines Urthels, darinnen die vorher zuerkannte tortur in etwas gemindert wird.

Saß Inq. N. mit dem zuerkannten Grad der scharffen Frage zwar zu verschonen; er ist aber nichts deskoweniger, im Fall er sein Geständniß in Gute zu thun, sich ferner weigern solte, dem Scharf-Richter dergeskalt zu untergeben, daß er zc. I. Form-

Formula eines Urthels, darinnen die tortur erlassen, statt dessen aber der Reinigungs. End dictiret wird.

aß Ing. N. mit der zuerkannten scharfen Fras ge zwar zu verschonen, er ift aber nichts destos weniger, nach borgehender ernstlichen Berware nung vor dem Meinend und deffen schweren Strafe, woben auch ein oder mehr Beistliche des Orts zus gebrauchen, sich, vermittelst leiblichen Endes, zu reinigen, und daß er zc. zu schweren, schuldig.

Formular eines Urthels, da Ing. die tortur ausgehalten.

at Inquisit N. als er unserm vorigen Urthel zu folge, dem Scharf-Richter auf gewisse Masse untergeben worden, daß er an dem ihm bengemef. senen Verbrechen unschuldig, erhalten: so ist er nunmehro von der wider ihn angestelten Inquificion zu entbinden.

Has formulas fententiarum adduxisse sufficiat. Plures dabunt WERNHER princ. Iurispr. formul. p. II. BRO-KES in notitia actorum seu commoda actorum lectione, relatione, sententiæque conceptione S. 119. seq., & nos alio dabimus tempore.

XVII. Nr. ad 6.298. pag. 450. Formular eines Urpheden.

emnach ich N. wegen verübten = allhier zur ges fanglichen Saft gerathen, und mir, nach Er-Eundigung der Sachen, der Staupenschlag und ewis

ge